

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 22. Juli 1975

125. Stück

- 391.** Bundesgesetz: Einkommensteuergesetznovelle 1975
(NR: GP XIII RV 1480 AB 1668 S. 149. BR: AB 1401 S. 344.)
- 392.** Bundesgesetz: Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964
(NR: GP XIII IA 161/A AB 1670 S. 150. BR: AB 1411 S. 344.)
- 393.** Bundesgesetz: Änderung des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1967
(NR: GP XIII IA 162/A AB 1671 S. 150. BR: AB 1412 S. 344.)
- 394.** Bundesgesetz: Strukturverbesserungsgesetznovelle 1975
(NR: GP XIII RV 1578 AB 1625 S. 150. BR: 1389 AB 1407 S. 344.)
- 395.** Bundesgesetz: Förderung der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976
(NR: GP XIII RV 1582 AB 1623 S. 150. BR: AB 1406 S. 344.)

391. Bundesgesetz vom 2. Juli 1975, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 geändert und eine Abgabe von Zuwendungen eingeführt wird (Einkommensteuergesetznovelle 1975)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974 und 469/1974 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufs- und Wirtschaftsverbänden können nur insoweit als Betriebsausgaben abgesetzt werden, als sie in angemessener, statutenmäßig festgesetzter Höhe geleistet werden. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist außerdem, daß sich die Berufs- und Wirtschaftsverbände nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend mit der Wahrnehmung der betrieblichen und beruflichen Interessen ihrer Mitglieder befassen.“

2. Die Z. 3 des § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„3. Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage sowie Betriebsratsumlagen; Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen können nur insoweit als Werbungskosten abgezogen werden, als sie in angemessener, statutenmäßig festgesetzter Höhe geleistet werden. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist außerdem, daß sich die Berufsverbände (Interessenvertretungen) nach ihrer

Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend mit der Wahrnehmung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder befassen.“

Artikel II

(1) Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des Art. I an politische Parteien sowie an Organisationen, die einer politischen Partei nahestehen oder die nicht selbst als Berufs- und Wirtschaftsverband (Interessenvertretung) anzusehen sind, unterliegen einer Abgabe in Höhe von 35 v. H. der zugewendeten Beträge. Das gleiche gilt für Zuwendungen dieser Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen) an Personen oder Personengemeinschaften, wenn die Zuwendungen unter das Abzugsverbot des § 20 Abs. 1 Z. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 bzw. des § 16 Z. 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 fallen. Die Abgabe ist vom Zuwendenden spätestens am 10. Tage nach Ablauf des Kalendermonates, in dem die Zuwendung erfolgte, an sein Betriebsfinanzamt (§ 59 der Bundesabgabenordnung) abzuführen.

(2) Die Abgabe im Sinne des Abs. 1 stellt eine ausschließliche Bundesabgabe dar.

Artikel III

Die Bestimmungen des Art. II treten am 1. Juli 1975 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Androsch

302. Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 90/1965, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 195/1967, des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 192/1969, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 186/1970, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 65/1972 und des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 415/1974 wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Verfassungsbestimmung) hat zu lauten:

„ § 1. (Verfassungsbestimmung) (1) Zur Förderung der Ausfuhr ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Haftungen namens des Bundes für Verträge (Ausfuhrgeschäfte) von Unternehmen mit Sitz im Inland (Exportunternehmen) mit Vertragspartnern mit Sitz im Ausland zu übernehmen.

Die Haftungen werden für folgende Verträge übernommen:

- a) Verträge über die Lieferung und die Herstellung von Gütern und die Erbringung von Leistungen (Kauf- und Werkverträge);
- b) Lizenz- und Patentverwertungsverträge, Verträge über die Hingabe von Erfahrungswissen auf gewerblichem Gebiet, Werknutzungsverträge (Werknutzungsrecht, Werknutzungsbewilligungen) und Verlagsverträge;
- c) Miet-, Pacht- oder Kaufmietverträge für Güter, die sich im Ausland befinden und der Herstellung anderer Güter dienen.

(2) Zur Förderung der Ausfuhr ist der Bundesminister für Finanzen ferner ermächtigt, Haftungen namens des Bundes für Ausfuhrgeschäfte von Exportunternehmen und Unternehmen mit Sitz im Ausland oder Rückhaftungen für Exportkreditgarantieinstitutionen zu übernehmen.

Die Haftungen werden für nachstehend angeführte Verträge übernommen:

- a) Verträge über die Lieferung und die Herstellung von Gütern und die Erbringung von Leistungen (Kauf- und Werkverträge) von Unternehmen mit Sitz im Ausland, soweit der Erlös direkt oder indirekt der Bezahlung von Ausfuhrgeschäften von Exportunternehmen dient;
- b) Verträge über die Lieferung und die Herstellung von Gütern und die Erbringung von Leistungen (Kauf- und Werkverträge) von Unternehmen mit Sitz im Ausland in dem Ausmaß, als Exportunternehmen an der Erfüllung des betreffenden Ausfuhrgeschäftes mitwirken;

c) Garantieverträge, die Exportkreditgarantieinstitutionen übernehmen, in dem Ausmaß, als Exportunternehmen an der Erfüllung der von den Exportkreditgarantieinstitutionen gewährleisteten Ausfuhrgeschäfte mitwirken.

(3) Zur Förderung der Ausfuhr ist der Bundesminister für Finanzen ferner ermächtigt, Haftungen namens des Bundes für nachstehend angeführte Verträge oder Verpflichtungen von Kreditunternehmungen mit Sitz im In- oder Ausland zu übernehmen:

- a) Kreditverträge, welche mit Unternehmen mit Sitz im Ausland geschlossen werden und der Bezahlung von Ausfuhrgeschäften gemäß Abs. 1 und 2 dienen;
- b) Verpflichtungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland aus Wechseln oder Schuldverschreibungen, deren Erlös zur Bezahlung von Ausfuhrgeschäften gemäß Abs. 1 und 2 verwendet wird;
- c) Verträge, welche den Erwerb von Forderungen aus Ausfuhrgeschäften gemäß Abs. 1 und 2 zum Gegenstand haben.

(4) Zur Förderung der Ausfuhr ist der Bundesminister für Finanzen ferner ermächtigt, Haftungen namens des Bundes zu übernehmen für:

- a) Beteiligungen oder beteiligungsähnliche Darlehen von Exportunternehmen an Unternehmen mit Sitz im Ausland, sofern die Haftung des Bundes auf die Deckung politischer Risiken beschränkt ist;
- b) die Unversehrtheit von Gütern von Exportunternehmen in Warenlagern im Ausland und für die Rückbringung solcher Güter in das Inland (Konsignationslager) und die Haftung des Bundes auf die Deckung politischer Risiken beschränkt ist;
- c) die Unversehrtheit von Maschinen und Anlagen, die von Exportunternehmen zur Erfüllung von Ausfuhrgeschäften im Ausland verwendet werden und für die Rückbringung solcher Maschinen und Anlagen in das Inland, sofern die Haftung des Bundes auf die Deckung politischer Risiken beschränkt ist;
- d) Vorleistungen von Exportunternehmen, die im Ausland im Zusammenhang mit Ausfuhrgeschäften erbracht werden (Bietgarantien und Bardepots), sofern die Haftung des Bundes auf die Deckung politischer Risiken beschränkt ist.

(5) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, die Haftungen gemäß Abs. 1 lit. a, Abs. 2 lit. a und b und Abs. 3 auch auf den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen Schilling und der Vertragswährung auszuweiten (Kursrisiko).“

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) (Verfassungsbestimmung) Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der gemäß §§ 1 und 2 übernommenen Haftungen darf 60 Milliarden Schilling nicht übersteigen. Der angegebene Haftungsrahmen bezieht sich auf Grundbeträge der Haftungssummen ohne Zinsen und Kosten.

(2) Die gemäß § 2 übernommenen Haftungen werden auf den in Abs. 1 festgelegten Haftungsrahmen nicht angerechnet, sofern für das zugrundeliegende Ausführungsgeschäft eine Haftung gemäß § 1 übernommen wird.

(3) Die Haftung des Bundes kann auf österreichische Schilling, auf eine im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses frei konvertierbare Währung oder auf eine Verrechnungswährung lauten. Werden Haftungen in fremder Währung übernommen, hat die Anrechnung auf den in Abs. 1 festgelegten Rahmen zu dem im amtlichen Kursblatt der Wiener Börse verlautbarten Mittelkurs für Devisen des Tages vor Antragstellung zu erfolgen.“

3. § 4 (Verfassungsbestimmung) hat zu lauten:

„§ 4. (Verfassungsbestimmung) (1) Der Bundesminister für Finanzen bestimmt mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung Richtlinien, nach denen Haftungen gemäß § 1 unter Zugrundelegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen und § 2 übernommen werden können.

(2) Die Richtlinien haben auf den Förderungszweck der Haftungsübernahmen entsprechend Bedacht zu nehmen; sie haben insbesondere festzulegen:

- a) die Form der Haftungen;
- b) den Gegenstand der Haftungen;
- c) die allgemeinen Bedingungen der Haftungsverträge;
- d) die Verfahrensbestimmungen für die Haftungsübernahme und die Anerkennung des Haftungsfalles;
- e) den Selbstbehalt;
- f) die Rechte und Pflichten der Vertragspartner;
- g) jene wirtschaftlichen und politischen Tatbestände, die Ansprüche aus Haftungen auslösen oder aufheben (Anerkennung des Haftungsfalles und Ausschluß der Haftung); die Art der Ermittlung und den Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Ansprüche;
- h) bei Ausdehnung der Haftung auf den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen Schilling und der Vertragswährung das Ausmaß, in dem Kursgewinne abzuführen sind, und
- i) das Haftungsentgelt.“

4. § 6 Abs. 1 bis 4 haben zu lauten:

„§ 6. (1) Die banktechnische Behandlung (bankkaufmännische Beurteilung durch Bonitätsprüfung und Bearbeitung) der Ansuchen um Haftungsübernahme, die Ausfertigung der Haftungsverträge sowie die Wahrnehmung der Rechte des Bundes aus Haftungsverträgen wird der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Bevollmächtigter des Bundes nach § 1002 ff. ABGB übertragen. Die Bevollmächtigung ist zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigter im einzelnen vertraglich zu regeln. Bei Ansuchen um Haftungsübernahme der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft wird die banktechnische Behandlung (bankkaufmännische Beurteilung durch Bonitätsprüfung und Bearbeitung) der Österreichischen Nationalbank übertragen.

(2) Die Begutachtung unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten und der Bedingungen der Haftungsverträge obliegt bei Ansuchen um Haftungsübernahme im Sinne der §§ 1 und 2, die im Einzelfall S 1 Million, nicht jedoch S 7,5 Millionen übersteigen, einem bei der Österreichischen Nationalbank errichteten Komitee (erweitertes Zensurkomitee), das aus Vertretern des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, der Österreichischen Nationalbank und einem Vertreter der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft ohne Stimmrecht besteht. Den Vorsitz in diesem Komitee führt der Vertreter der Österreichischen Nationalbank, von der auch die Geschäfte des Komitees geführt werden.

(3) Zur Begutachtung unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten und der Bedingungen der Haftungsverträge von Ansuchen um Haftungsübernahmen im Sinne der §§ 1 und 2, die im Einzelfall S 7,5 Millionen übersteigen, wird ein Beirat beim Bundesministerium für Finanzen errichtet.

(4) Mitglieder des Beirates sind:

1. ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen als Vorsitzender, zwei Vertreter des Bundeskanzleramtes und je ein Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie sowie des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten;
2. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
3. ein Vertreter der Österreichischen Nationalbank;

serie einen Zuschlag zum Nennwert in der Gesamthöhe von 8'30 Schilling einzuheben. Die Sonderpostmarkenserie mit Zuschlag wird in zwei Tranchen zu folgenden Werten ausgegeben: Die 1. Tranche zu 1 S + 0'50 S, zu 1'50 S + 0'70 S, zu 2 S + 0'90 S und zu 4 S + 1'90 S; die 2. Tranche zu 0'70 S + 0'30 S, zu 2 S + 1 S, zu 2'50 S + 1 S und zu 4 S + 2 S.

(2) Der Zuschlagserlös, vermindert um die Herstellungskosten für die Sonderpostmarkenserie, wird dem Verein „Organisationskomitee der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976“ als weitere Subvention des Bundes gewährt und ist dem Verein „Organisationskomitee der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976“ von der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung nach Abrechnung am 30. April 1975 (1. Tranche der Sonderpostmarkenserie) und am 31. Dezember 1975 (2. Tranche der Sonderpostmarkenserie) im Mai 1975 bzw. im Jänner 1976 zu überweisen. Die Abrechnung des nach dem 31. Dezember 1975 erzielten Zuschlagserlöses hat jeweils am 31. Jänner jedes Jahres, erstmals am 31. Jänner 1977, zu erfolgen; zu überweisen sind diese Zuschlagserlöse jeweils im darauffolgenden Februar.

§ 3. (1) Der Bund als Bauherr der nachstehend angeführten Sporteinrichtungen wird unter den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 verpflichtet, die Baukosten für die Erneuerung und Ergänzung der Eisschnellaufbahn in Innsbruck sowie die Kosten für die Sanierungsmaßnahmen im Olympia-Eisstadion in Innsbruck bis zum Höchstbetrag von 44'15 Millionen Schilling, die Baukosten für die Errichtung der provisorischen Kunsteisflächen im Messegelände und am Tivoli in Innsbruck bis zum Höchstbetrag von 18'50 Millionen Schilling, die Baukosten für die Errichtung der kombinierten Bob- und Rodelkunsteisbahn in Innsbruck/Igls bis zum Höchstbetrag von 107'14 Millionen Schilling, die Baukosten für den Umbau der Sprungschanze Berg Isel in Innsbruck und in Seefeld/Telfs in Tirol bis zum Höchstbetrag von 17'21 Millionen Schilling sowie die Kosten für die Zeitmessung und die Grundausrüstung der Eisschnellaufbahn in Innsbruck, der provisorischen Kunsteisfläche am Tivoli in Innsbruck und der Sprungschanzen in Innsbruck und in Seefeld/Telfs in Tirol bis zum Höchstbetrag von 3 Millionen Schilling zu tragen.

(2) Die Landeshauptstadt Innsbruck stellt dem Bund bis zum Abschluß der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976 jene Grundstücksflächen unentgeltlich zur Verfügung, die zur Errichtung und zum Betrieb der kombinierten Bob- und Rodelkunsteisbahn in Innsbruck/Igls sowie zum Umbau der Sprungschanze Berg Isel in Innsbruck erforderlich sind. Nach Beendigung der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck

1976 übernimmt die Landeshauptstadt Innsbruck die kombinierte Bob- und Rodelkunsteisbahn in Innsbruck/Igls sowie die umgebaute Sprungschanze Berg Isel in Innsbruck unentgeltlich ins Eigentum.

(3) Die Gemeinde Seefeld in Tirol stellt dem Bund bis zum Abschluß der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976 jene Grundstücksflächen unentgeltlich zur Verfügung, die zum Umbau der Sprungschanze Seefeld/Telfs in Tirol erforderlich sind. Nach Beendigung der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976 übernimmt die Gemeinde Seefeld in Tirol die umgebaute Sprungschanze Seefeld/Telfs in Tirol unentgeltlich ins Eigentum.

§ 4. Dem Österreichischen Rundfunk wird aus Bundesmitteln eine Subvention in der Höhe von 60 v. H. des Mehraufwandes gewährt, der dem Österreichischen Rundfunk im unmittelbaren Zusammenhang mit der Übertragung der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976 infolge notwendiger Investitionen und Aufwendungen für die Bedienung der ausländischen Rundfunkstationen einschließlich der weltweiten Verbreitung der ORF-Programme außerhalb von Österreich entsteht; diese Bundessubvention darf den Betrag von 157'5 Millionen Schilling nicht übersteigen.

§ 5. (1) Die nach den §§ 1, 3 und 4 zu leistenden Bundeszahlungen sind bei den Krediten des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst für die „Sportförderung“ bzw. für „Sporteinrichtungen“ im Ausgabenkapitel 12 des Entwurfes des Bundesvoranschlages aufzunehmen und dementsprechend zu verrechnen.

(2) Der Zuschlagserlös aus der Sonderpostmarkenserie anlässlich der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976 ist bei dem neu zu eröffnenden finanzgesetzlichen Ansatz 2/78400 „Zuschlagserlöse zu Sonderpostmarken“ als zweckgebundene Einnahme zu verrechnen; ein korrespondierender Ausgabenansatz ist bei 1/78366 „Überweisung v. Zuschlagserlösen n. Maßg. zweckgeb. Einnahmen“ vorzusehen.

§ 6. Mit der Vollziehung der §§ 1 und 4 und des § 5 Abs. 1 ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut; mit der Vollziehung des § 2 Abs. 1 ist der Bundesminister für Verkehr betraut; mit der Vollziehung des § 2 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2 ist der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut; mit der Vollziehung des § 3 ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Bauten und Technik betraut.

	Kirchschläger	
Kreisky	Androsch	Sinowatz
Lanc		Moser



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 391-20, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 468.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2-15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, eintreffen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.